

Satzung der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
Vom 31.01.2024

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz unterhält folgende für das Bestattungswesen erforderlichen Einrichtungen:

- a) den Friedhof
- b) das Leichenhaus.

§ 2
Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Nutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Bestattung auf dem gemeindlichen Friedhof und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen (z.B. Ausschachten und Schließen des Grabes, Beisetzung) obliegen dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.
- (3) Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen sowie bei den Beerdigungsfeierlichkeiten (z.B. „Leichen- bzw. Sargträger“) wird von dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt. Einzelne Verrichtungen (insb. „Trägerdienste“) nach Satz 1 dürfen mit Zustimmung der Gemeinde auch durch Angehörige und Vereinsvertreter ausgeführt werden.

§ 3
Nutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindebevölkerung und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (3) Für die Bestattung oder der Zur-Ruhe-Bettung von Tot- und Fehlgeburten (auch „Sternenkinder“ genannt) gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- | | |
|-------------------|----------------------------|
| a) Einzelgräber | für zwei Erdbestattungen |
| b) Familiengräber | für vier Erdbestattungen |
| c) Doppelgräber | für sechs Erdbestattungen |
| d) Kindergräber | für eine Erdbestattung |
| e) Urnengräber | für vier Urnenbestattungen |
| f) Baumgräber | für zwei Urnenbestattungen |
| g) Baumgräber | für vier Urnenbestattungen |

In den Gräbern nach Buchstabe a) bis c) können zusätzlich zu der Zahl der Erdbestattungen auch bis zu jeweils zwei Urnen bestattet werden.

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.

§ 6 Grabstätten

- (4) An einem in § 4 genannten Grab kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

- (5) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit (§ 23) verliehen.

§ 7

Urnenbeisetzungen und Aschenreste

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den §§ 17, 26 und 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (3) Urnen können in den vorgesehenen Urnengrabfeldern oder in allen sonstigen Arten von Grabstätten beigesetzt werden. Eine Urnenbestattung kann auf Antrag auch in einer bereits bestehenden Grabstätte eines Angehörigen erfolgen. Durch die Beisetzung von Urnen wird die Belegungsfähigkeit dieser Grabstätte nicht berührt, jedoch ist nur eine Urne je Quadratmeter zulässig.
- (4) Bei Aschenbeisetzungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.
- (5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen in dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 7 a

Baumgräber für Urnen

- (1) Baumgräber sind mit Bodenhülsen vorgefertigte Urnengräber und bieten Platz für jeweils zwei oder vier Urnen. Eine verwandtschaftliche Verbindung der bestatteten Personen in einer Bodenhülse ist dabei nicht vorausgesetzt.
- (2) Die Beisetzung ist nur in einer vergänglichen Aschenkapsel zulässig. Eine spätere Entnahme ist nicht gestattet.

§ 8 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

1.1. Friedhof Altteil (Teil A und B)

a) für Kinder bis zu 10 Jahren:

Einzelgräber Länge 1,20 m Breite 0,60 m

b) für alle anderen Personen:

Einzelgräber Länge 2,20 m Breite 0,90 m

Familiengräber Länge 2,20 m Breite 1,80 m

Doppelgräber Länge 2,20 m Breite 3,00 m

c) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,30 m.

1.2. Friedhof Neuteil (Teil C, D, E und F)

a) Einzelgräber Länge 2,20 m Breite 1,10 m
(mit Plattenabstand)

b) Familiengräber Länge 2,20 m Breite 1,80 m
(mit Plattenabstand)

c) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,40 m,
im rückwärtigen Teil der Grabstelle 0,30 m.

1.3. Urnengräber Länge 0,57 m Breite 0,57 m
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,60 m.
Abweichend hiervon gilt für Baumgräber § 7a dieser Satzung.

(2) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Kindern bis zu zehn Jahren mindestens 1,30 m, bei allen anderen Personen mindestens 1,80 m. Grundsätzlich kann (je nach Grabart) jede Grabstelle mehrmals belegt werden, vorausgesetzt, dass bei der ersten Bestattung eine Tieferlegung mit mindestens 2,20 m erfolgte.

§ 9 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen lediglich ein Nutzungs- und Pflegerecht nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt wird.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder Grabpflegenden der Grabstätte rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (4) Das Nutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr auf zehn Jahre verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf im Friedhof es zulässt. Die Gemeinde kann auf Antrag die Verlängerung des Nutzungsrechtes auch für einen anderen Zeitraum erteilen. Der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen haben das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 10

Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts (§ 9 Abs. 3) ein Familienangehöriger beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieser Person schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehepartner oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese jedoch Vorrang. Die Gemeinde kann mit Einverständnis aller Beteiligten Ausnahmen zulassen.
- (3) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der Bestattungsverordnung genannten Personen in

der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es die älteste Person. Die Gemeinde kann von hiervon mit Einverständnis aller Beteiligten Ausnahmen zulassen.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Graburkunde.

§ 11

Verzicht auf Grabnutzungsrecht

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 10, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.
- (2) Der Verzichtende erhält bei vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechts die bereits geleisteten Grabgebühren nicht zurückerstattet.

§ 12

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht (§ 9 Abs. 3) kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis der Berechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, dass vorrangige sicherheitsrechtliche oder organisatorische Gründe eine vorzeitige Auflassung der Grabstätte dringend erfordern und unter Abwägung aller Umstände zumutbar ist.
- (2) Bei Entzug dieser Rechte wird eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 13

Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung in einer des Friedhofes würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete in Teil A und B (Altteil) dürfen nicht höher als 20 cm, im Teil C, D, E und F

(Neuteil) nur niveaugleich mit dem Plattenbelag sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist in keinem Teil des Friedhofes gestattet.

- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten (§ 4) ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet.
- (3) Kommt die nutzungsberechtigte Person Ihrer Verpflichtung nicht nach, kann sie die Gemeinde unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme).
- (4) Ist ein Verpflichteter nicht oder nicht mehr vorhanden, so ist die Gemeinde nach Ablauf von sechs Monaten seit Vorliegen dieser Voraussetzung berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Eine individuelle Bepflanzung außerhalb der Urnengrabstätten ist nicht gestattet. Die Beschriftung der Abschlussplatten ist in Art und Farbe einheitlich auszuführen. Die Höhe des Urnengefäßes einschließlich einer eventuellen Überurne darf höchstens 29 cm betragen.

§ 14

Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte muss gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochwüchsiger Gehölze ist nicht gestattet. Die Gemeinde kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten werden. Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild der Grabstätte gestört ist.

- (4) Die Gehölze auf und neben den Grabstätten gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (6) Der Rasen um Grabplatten und Grabeinfassungen herum darf nicht mit Kies, Edelsplitt, Rieseln oder ähnlichen Materialien aufgefüllt werden.

§ 15

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf (unbeschadet sonstiger Vorschriften) der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen usw. beziehen. Dabei finden die Vorgaben des Art. 9a BestG (Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit; Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form von Kinderarbeit) vollinhaltlich Anwendung.
- (2) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angaben des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,

- c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde weitere Unterlagen angefordert werden.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 16 entspricht.
- (5) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 16

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

1.1. Friedhof Altteil (Teil A und B)

- | | | |
|------------------------|-------------|---------------|
| a) bei Einzelgräbern | Höhe 1,20 m | Breite 0,75 m |
| b) bei Familiengräbern | Höhe 1,50 m | Breite 1,40 m |
| c) bei Doppelgräbern | Höhe 1,60 m | Breite 1,80 m |

1.2 Grabeinfassungen dürfen folgende Maße (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

- | | | |
|------------------------|---------------|--------------|
| a) bei Kindergräbern | Breite 0,60 m | Länge 0,80 m |
| b) bei Einzelgräbern | Breite 0,75 m | Länge 1,40 m |
| c) bei Familiengräbern | Breite 1,40 m | Länge 1,50 m |
| d) bei Doppelgräbern | Breite 1,80 m | Länge 1,60 m |

1.3 Die Mindeststärke der Grabdenkmäler muss 0,15 m betragen.

1.4 Grabdenkmäler im Neuteil (Teil C, D, E und F) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- | | | |
|-------------------------|-------------|---------------|
| a) bei Einzelgräbern: | Höhe 1,40 m | Breite 0,70 m |
| b) bei Familiengräbern: | Höhe 1,30 m | Breite 1,40 m |

- 1.5 Die Mindeststärke der Grabmäler muss 0,15 m betragen.
- 1.6 Die Gemeinde stellt die erforderlichen (aus Platten bestehenden) Grabeinfassungen zur Verfügung. Die Platten haben ein Maß von 0,40 m mal 0,40 m bzw. 0,40 m mal 0,60 m. Sie werden so verlegt, dass je Grab folgende Grabbeete entstehen (jeweils gemessen von Platte zu Platte):
- | | | |
|-------------------|--------------|---------------|
| a) Einzelgräber | Länge 1,40 m | Breite 0,70 m |
| b) Familiengräber | Länge 1,40 m | Breite 1,40 m |
- 1.7 Die Abdeckplatten für die Urnengräber dürfen folgende Maße nicht über- bzw. unterschreiten: Länge 0,57 m, Breite 0,57 m.
- 1.8 Die Höhe der Urnenabdeckplatten soll nach hinten leicht ansteigen (Maße 0,10 m bis 0,17 m).
- 1.9 Schmiedeeiserne Grabkreuze dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
Höhe 1,80 m (inklusive Sockel) Breite 0,90 m

§ 17

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten und ein harmonisches Einfügen des Grabmals in die Gesamtanlage des Friedhofes gewährleistet bleiben. Es darf nicht verunstaltend oder Ärgernis erregend wirken.
- (2) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen sind im Friedhof Teil D, E und F insbesondere nicht zugelassen:
- a) farbauffällige und grellweiße Steine;
 - b) schwarze und annähernd schwarze Steine, deren Oberfläche spiegelt;
 - c) Grabplatten oder liegende Steine;
 - d) Glasplatten.**
- (3) An jedem Grabmal ist auf der rechten (von vorne aus gesehenen) Seitenfläche in einer Höhe von 0,40 m, der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat sowie die Nummer der Abteilung, der Reihe und des Grabes in gut lesbarer, unauffälliger Weise einzugravieren.

- (4) Jedes Baumgrab für Urnen wird mit einer Bronzeabdeckung dauerhaft verschlossen. Die Abdeckung bleibt im Eigentum der Gemeinde. Auf die Abdeckung werden passgenaue Gravurschilder angebracht. Auf diesen Schild kann der Vor- und Nachname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person eingraviert werden. Die Gravur und Anbringung der Grabschilder erfolgt durch die Gemeinde.
- (5) Der Unterhalt und die Pflege der Baumgräber für Urnen obliegt ausschließlich der Gemeinde. Jegliche individuelle Gestaltung aller Art, wie z.B. Dekoration durch Blumen, Kränze und Kerzen o.ä. ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon sind nur im engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Bestattung geduldet.

§ 18

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden.
- (2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 0,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabmäler genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Ergeben sich Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, ebenso bei Einfassungsschäden, auch wenn diese durch Grabsetzungen eines Nachbargrabes verursacht wurden. Grabmal, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist die Gemeinde berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren sowie das Grabmal provisorisch zusichern oder umzulegen.

- (4) Grabmal, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 15) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts ist das Grabmal grundsätzlich zu entfernen, wenn nicht die Gemeinde ausdrücklich einem Verbleib zustimmt. Falls der Verpflichtete das Grabmal nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung durch die Gemeinde entfernt, kann die Gemeinde das Grabmal auf Kosten des Verpflichteten entfernen lassen und anderweitig verwerten.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Wird diese Zustimmung versagt und sind die Grabnutzungsrechte erloschen, so ist das Grabmal der Gemeinde gegen eine angemessene Entschädigung zu übereignen.

§ 19 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis diese bestattet oder überführt werden, zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die verstorbenen Personen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen kann im offenen Sarg aufgebahrt werden. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung aufgrund einer Leichenschau oder Anordnung durch die Kreisverwaltungsbehörde.
- (4) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch ärztliches Personal vorgenommen

werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 20 Vorfahrpflicht

- (1) In begründeten Fällen kann im Einzelfall durch die Gemeinde eine Vorfahrpflicht zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Einsargung und der Überführungsvoraussetzungen gegenüber dem jeweils beauftragten Bestattungsunternehmen angeordnet werden.

§ 21 Leichenbesorgung und Leichentransport

Die Beförderung von Leichen innerhalb und außerhalb des Friedhofes, die Leichenversorgung im Leichenhaus (insb. Waschen, Ankleiden, Einsargen, Aufbahren), der Grabaushub, das Wiederverfüllen des Grabes sowie alle dem ordnungsgemäßen Ablauf der Beisetzung und für das öffentliche Wohl erforderlichen Dienstleistungen dürfen nur von anerkannten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 22 Bestattung

Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die Gemeinde bzw. das beauftragte Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Hinterbliebenen und ggf. der zuständigen Pfarrei bzw. Glaubensgemeinschaft.

§ 23 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Leichen von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr beträgt 10 Jahre.

(3) Die Ruhefrist für Urnen beträgt 10 Jahre.

(4) Die Ruhefristen der Absätze 1 bis 3 beginnen jeweils am Tag der Bestattung.

§ 24

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie wird nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen.
- (2) Jede Exhumierung ist der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig mitzuteilen. Die Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn die Kreisverwaltungsbehörde zugestimmt hat.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

§ 25

Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen zum Friedhof angeschlagen.
- (2) In dringenden Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen gewähren.

§ 26

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich angemessen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- (2) Kindern unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Volljähriger gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 28).

§ 27

Gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof

- (1) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (2) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (3) Bei gewerblichen Arbeiten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (4) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von der Gemeinde aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (6) Die gewerbliche Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihrer Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen.

§ 28

Verbote

Im Friedhof ist es untersagt:

- (1) Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde), mitzunehmen,
- (2) zu rauchen und zu lärmern,

- (3) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge, insbesondere, wenn gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 27 Abs. 5 ausgeführt werden,
- (4) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- (5) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- (6) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- (7) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- (8) Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen,
- (9) Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zum Besuch und zur Pflege der Gräber notwendig ist,
- (10) Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern hinzustellen,
- (11) Gräber ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten für gewerbliche Zwecke zu fotografieren.

§ 29

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) kann mit Geldbuße von bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt:

- (1) für die Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber und die Entfernung künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Grabdenkmäler (§§ 13, 14 und 18),
- (2) über die Errichtung und Unterhaltung von Grabdenkmälern sowie die Grabmalgestaltung (§§ 15, 17 und 18),

- (3) für das Leichenhaus und dem Benutzungszwang für das Leichenhaus (§§ 19 und 20),
- (4) den allgemeinen Verhaltensregeln und den Verboten (§§ 26 und 28) sowie
- (5) über die Ausführung gewerbsmäßiger Arbeiten im Friedhof (§ 27).

§ 31

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz Nr. 19/2016 vom 26.10.2016 außer Kraft.

Altenmarkt a.d. Alz, den 31.01.2024
Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

Stephan Bierschneider
1. Bürgermeister